

Reinhard Wiesner

**Das Recht junger Menschen auf Entwicklung
ihrer Persönlichkeit - rechtliche
Rahmenbedingungen für die
Zusammenarbeit der Hilfesysteme**

Auftakt Modellprojekt:
Konzepte für Kinder - systemübergreifende
Fallverständigung bei Kindesvernachlässigung
Unna
21. Oktober 2015

Übersicht

- Das Recht junger Menschen auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit
- Systeme und Formen der Kooperation
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation
- Die große Lösung als Schritt zur Inklusion

Das Recht junger Menschen auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit

- **Verfassungsrechtliche Vorgaben**
 - Recht jedes Menschen auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2 Abs.1 GG)
 - Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs.1 i.V. mit 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
 - Das Recht des Kindes auf Schutz vor seinen Eltern (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)
 - **Recht und Pflicht der Eltern** zur Pflege und Erziehung („Erziehungsverantwortung“) (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)

Die **Funktion** (nicht nur) der Kinder- und Jugendhilfe

▶ Ziel: Förderung der Entwicklung junger Menschen

▶ Die Verantwortungsverteilung zwischen Eltern und Staat –
Das Konzept von Art 6 GG

Primäre Erziehungsverantwortung der Eltern

Eltern als Interpreten des Kindeswohls

Der Staat als „Grenzwächter“ (Unvertretbarkeitskontrolle)

Kindeswohl als „negativer Standard“

Wiesner Unna Konzepte für
Kinder

„**Neue Mischungsverhältnisse von privater und
öffentlicher Verantwortung“
(14.Kinder- und Jugendbericht)**

- Geteilte Erziehungsverantwortung – i.S.
von Erziehungs**partnerschaften**?

oder

- Ausweitung staatlicher Macht- und
Kontrollbefugnisse?

- Die Semantik der Kinderrechte

Zwischenfazit

- Sorge für das Kind und Kinderschutz sind primär **Aufgabe der Eltern** im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung
- Der Staat bietet ihnen ein breites Spektrum von Hilfen in unterschiedlichen Lebenslagen an, damit
 - sie **ihrer Elternverantwortung (besser) gerecht werden können**
 - das Kind oder der Jugendliche in seiner Entwicklung gefördert wird
 - eine Kindeswohlgefährdung vermieden oder ihre Fortdauer unterbunden wird
- Der Staat **schützt das Kind oder den Jugendlichen** (gegen den Willen der Eltern) vor einer (weiteren) Gefährdung, wenn
 - das Kindeswohl gefährdet ist und
 - die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

„Vernachlässigte Kinder“

- Der Begriff ist kein juristischer Terminus und wird in den Fachdisziplinen unterschiedlich verstanden
- von
 - der graduellen Abweichung von einem optimalen Standard
 - bis zur Kindeswohlgefährdung

Förderung (der Entwicklung) des Kindes (primär) durch Unterstützung der Eltern

- Vor dem Hintergrund
 - der verfassungsrechtlichen Vorgaben
 - und der von der Geburt an bestehenden Eltern-Kind-Beziehung/ und sich entwickelnden Bindung
- knüpft die Unterstützung vernachlässigter Kinder
- (in aller Regel) bei der Unterstützung
 - vernachlässigter
 - belasteter
 - überforderter
- Eltern an

Kinderrechte – mehr Rechte für Kinder oder mehr Rechte für den Staat?

- Kinder sind ab der Geburt rechtsfähig
- Ihre Rechte müssen aber wegen ihrer noch fehlenden Reife und Einsichtsfähigkeit (bis zu einem bestimmten Alter) von anderen Personen wahrgenommen werden
- Über die Geltendmachung von Kinderrechten entscheiden die Eltern im Rahmen und den Grenzen ihrer Erziehungsverantwortung
- Müssen sich Eltern künftig rechtfertigen, wenn sie Kinderrechte nicht wahrnehmen?
- Wacht der Staat darüber, ob Eltern ihre Kinder **optimal erziehen?**
- **Mehr Fremdbestimmung durch den Staat als durch die Eltern?**

Übersicht

- Das Recht junger Menschen auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit
- **Systeme und Formen der Kooperation**
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation
- Die große Lösung als Schritt zur Inklusion

Förderung der Entwicklung: Systeme und ihre Funktionen

System	Kinder- und Jugendhilfe	Krankenversicherung	Schule
Fachdisziplin	Sozialarbeit Sozialpädagogik Psychologie	Medizin Kinder- und Jugendheilkunde Kinder- und Jugendpsychiatrie	Schulpädagogik
Angebotsstruktur	Ambulante und (teil)stationäre Hilfeformen	Ambulante und (teil)stationäre Hilfeformen	Halbtagschule Ganztagsschulmodelle
Ziel	Unterstützung des Eltern-Kind-Systems	Diagnose und Therapie von Krankheiten	Bildung und Erziehung

Hilfen und Ziele

- **Krankenbehandlung:**
Behebung/ Milderung
der Erkrankung einer Person
- **Förderung der Entwicklung (von Kindern und Jugendlichen):**
Unterstützung des von den Eltern zu verantwortenden
interaktiven Erziehungsprozesses
- **„Rehabilitation“:**
Förderung der Selbstbestimmung und der Teilhabe einer **Person** am Leben in der
Gesellschaft, die wegen einer (seelischen) Störung beeinträchtigt ist
bei Kindern und Jugendlichen **Wechselwirkung** zwischen (seelischer) Störung und
Erziehungsprozess)

Das System Krankenkassen

- Versicherungsfall
- Verhütung bzw. Heilung von Krankheiten
- Unmittelbare Inanspruchnahme des Leistungserbringers
- Sachleistungsprinzip
- Finanzierung über Beiträge

Das System Jugendhilfe

- Öffentliche Fürsorge
- Verhütung, Ausgleich, Überwindung von Erziehungs-/
Entwicklungsdefiziten
- Ansatzpunkt: Eltern-Kind-Interaktion
- Steuerung über das Jugendamt
- Kostenbeteiligung bei (teil)stationären Hilfen
- Finanzierung aus Steuern

Das System Schule

- Eigenständiger Erziehungsauftrag
- Aufgabe der Länder
- Entwicklung der Ganztagschule (Lern-und Lebensort)
- Schulpflicht/ Schuldistanz
- Schulsozialarbeit
- Öffnung zum Sozialraum und andere Formen der Kooperation mit der Jugendhilfe

Schnittstellen bei der **Prävention**

- Unterstützung des Eltern-Kind-Systems
 - in der Schwangerschaft
 - bei der Versorgung des Kleinkinds
 - bei der Eltern-Kind-Interaktion
- ▶ **Das Spektrum früher Hilfen**

Der Siegeszug früher Hilfen

(14.Kinder- und Jugendbericht BT-Dr. 17/ 12200 S. 300)

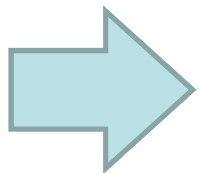
„Die frühen Hilfen

- haben in den Jahren nach 2005 innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einen einzigartigen Bedeutungszuwachs erfahren“
- haben eine stürmische Entwicklung genommen: Im Elften Kinder- und Jugendbericht, dem letzten Gesamtbericht, waren „Frühe Hilfen“ noch unbekannt, im 13. Kinder- und Jugendbericht wurden sie als neuer, noch relativ unstrukturierter und kaum regelfinanzierter Leistungsbereich erstmals vorgestellt
- changieren zwischen regelhafter Primärprävention (Familienförderung von Anfang an“) und Kinderschutz (soziales Frühwarnsystem)“

Frühe Hilfe als vorverlagerte Kontrolle !?

(14.KJBericht- BT-Dr. 17/ 12200 S.300)

„Kritisch diskutiert wird, ob Frühe Hilfen durch den Einsatz von Screening- oder Diagnoseverfahren, die sich vorrangig auf vermeintliche Risikogruppen richten, nicht Gefahr laufen, lediglich als eine vorgelagerte Kinderschutzmaßnahme angesehen zu werden“



Wer erteilt den Auftrag ?

Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des Kinderschutzes

- Die mediale Aufrüstung und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
 - Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
 - Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“)
 - Der (niederschwellige) Zugang
 - des Staates zur Familie
oder
 - ▶ der Familie zum Staat
 - Das „verbindliche Einladungswesen“ zur Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen und die fragwürdige Rolle der Jugendämter
- ▶ Potentiale und Grenzen der Prävention

„Frühe Hilfen“ im Kontext des Kinderschutzes

Zur Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflichen Differenzierung

- Frühe Hilfen:
Angebote für Familien
 - mit allgemeinem Unterstützungsbedarf
- „Späte(re) Hilfen“:
Angebote für Familien
 - die ein dem Wohl ihrer Kinder entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können
 - in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist
- Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung, wenn
 - das Wohl des Kindes gefährdet ist **und**
 - die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden

Das Programm der frühen Hilfen

(14.Kinder- und Jugendbericht S. 301)

„System -, institutionen - und methodenübergreifend „

Es bewegt sich

zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen,

innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe **zwischen** allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie/Familienbildung, den Hilfen zur Erziehung und dem Kinderschutzauftrag,

zwischen einem generalistischen primärpräventiven Angebot für alle Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern, gewissermaßen als Baustein einer neuen kommunalen Infrastruktur für Familien, und einem sekundärpräventiven Ansatz für Risikogruppen als Baustein für ein „soziales Frühwarnsystem“ (MGSFF NRW 2005) und einen verbesserten Kinderschutz,

zwischen ehrenamtlichen und professionellen Angeboten.

Frühe Hilfen...

- zielen darauf ab, „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern“ (Sann/Schäfer, Jugendhilfe 2011,79)
- umfassen Angebote,
 - die sich an alle (werdenden) Eltern richten
 - die sich an Familien in Problemlagen richten
- dienen der Stärkung der Erziehungskompetenz und damit implizit immer auch dem Kinderschutz
- wollen Problemlagen frühzeitig erkennen, um ggf. spezifische Hilfen zu vermitteln und damit einer Gefährdung vorzubeugen (Lotsenfunktion)
- können (und sollen) nicht eine (bereits eingetretene) Kindeswohlgefährdung abwenden, dann kommen sie zu spät

Schnittstellen bei der **Intervention**

- Krankenbehandlung und Gewährung von Jugendhilfe im Fall von „Kindesvernachlässigung“/ Kindeswohlgefährdung“
- Kumulativ: Leistungen aus beiden Systemen werden nebeneinander und unabhängig von einander erbracht
- Integrativ: “Entwicklungsstörung“ hat sowohl Krankheitswert als auch päd.-therapeutische Indikation: Komplexleistung
- Alternativ: Hilfebedarf kann von jedem System umfassend gedeckt werden

Zugang, Kooperation und Verweisung

- Gesellschaftliche Akzeptanz von ärztlicher Hilfe
- Gesellschaftliche Stigmatisierung von „Hilfe“ durch das Jugendamt (strukturelle Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle)
- Das Gesundheitssystem als Türöffner
- Grenzen bei der Weitergabe von personenbezogenen Informationen und Schutz der helfenden Beziehung (Vertrauensverhältnis)

Kooperation bei der Intervention (1)

- **Erstzugang zum Jugendamt**
Das Jugendamt erhält Informationen über eine „mögliche Kindeswohlgefährdung“
- Beteiligung externer Fachkompetenz bei der Gefährdungseinschätzung
- Beteiligung des Gesundheitssystems zur Abwendung der Gefährdung (§ 8 a Abs.3 SGB VIII)
 - primär über die Eltern
 - bei Gefahr im Verzug unmittelbar

Kooperation bei der Intervention (2)

- Erstzugang zum **(Kinder)Arzt**
Eltern gehen mit dem Kind zum Kinderarzt; er schöpft verdacht auf Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sex. Missbrauch
- Im Rahmen des Behandlungsvertrags trifft den Arzt eine Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB)
- Weiterverweisung an das Jugendamt
 - primär über die Eltern
 - im Rahmen der gesetzlichen Befugnis unmittelbar

Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (§ 4 KKG)

- Verfahrensnorm
- für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB),
- in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und
- grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter, Lehrer

Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (§ 4 KKG)

- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz1)
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann - unter Beachtung des Transparenzgebots („*ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen*“) (Absatz 3)

Die ärztliche Schweigepflicht

- Schutz der Vertrauensbeziehung als fachlicher Standard
- Gilt für alle Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB
- **Durchbrechung** der Schweigepflicht
 - bei Entbindung von der Schweigepflicht
 - bei gesetzlicher Befugnis
 - bei rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB)

Netzwerke Kinderschutz als Instrument **struktureller** Zusammenarbeit (§ 3 KKG)

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von **Netzwerken mit folgenden Aufgaben**
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen, in die Netzwerke
- Abs.3 Anbindung der Netzwerke an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgaben der Netzwerke

- Fallübergreifende (strukturelle) Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure
- Netzwerke im Kinderschutz („insbesondere im Bereich Früher Hilfen“)
- Verantwortung der Jugendämter
- Ausdifferenzierung der Netzwerkstrukturen
 - altersbezogen
 - thematisch
- Herstellung von Verbindlichkeit durch Vereinbarungen
- Anknüpfung an vorhandene Strukturen

Einzubeziehen in die Netzwerke sind (§ 3 Abs.2 KKG) sind insbesondere...

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen
- **Gesundheitsämter**
- **Sozialämter**
- Gemeinsame Servicestellen
- **Schulen**
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- **Agenturen für Arbeit**
- **Krankenhäuser**
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte und
- **Angehörige der Heilberufe**

Weitere Kooperationsinstrumente

- Gemeinsame Informationsveranstaltungen von Kinderärzten und Jugendämtern bzw. einzelnen Leistungserbringern
- Gemeinsame Hilfeplanverfahren und Fallkonferenzen
- Verfahren für ein gemeinsames „Fallmanagement“
- Gesundheitskonferenzen

Interdisziplinäre vertrauensbildende Maßnahmen

- Gegenseitige Information über
 - den gesetzlichen Auftrag
 - das berufliche Selbstverständnis
 - die Schnittstellen
 - die örtliche Hilfeinfrastruktur
- Ausloten der Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit

Herausforderungen

- Verknüpfung der verschiedenen Systeme
- Konsens über die Aufgabenverteilung (Federführung/ Mitwirkung)
- Kommunikation „auf Augenhöhe“
- Transparenz gegenüber den Adressaten

Bedingungen der Kooperation

- Kenntnis des Auftrags und des Potentials des anderen Systems
- Kooperation statt Überweisung
- Lebenssituation und Hilfebedarf des jungen Menschen als Ausgangspunkt und Grundlage des Hilfeprozesses

Prüfsteine für eine gelingende Kooperation

(nach Darius/ Hellwig in Fegert/ Schrapper S. 505, 511)

Kooperation

- gelingt nur zwischen Gleichen
- braucht einen gemeinsamen Gegenstand
- muss sich für beide Seiten lohnen
- muss sich auf gemeinsame Überzeugungen , Ziele und Auffassungen stützen können
- benötigt gegenseitiges Vertrauen
- ist von Personen abhängig,
- braucht Strukturen und Verfahren, die die Abhängigkeit relativieren

Übersicht

- Das Recht junger Menschen auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit
- Systeme und Formen der Kooperation
- **Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation**
- Die große Lösung als Schritt zur Inklusion

Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie

- Verantwortung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Verknüpfung heilkundlicher mit sozialpädagogischen Deutungen (zweigliedriger Behinderungsbegriff)
- Notwendigkeit der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation
- Vorrang der Krankenkassen im Hinblick auf die medizinische Rehabilitation

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

- Zuordnung der Eingliederungshilfe für **seelisch** behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe als Zwischenschritt zur „**großen Lösung**“
- **Leistungsvoraussetzungen:**
Regelung in § 35a Abs.1 und 1a SGB VIII
- **Rechtsfolgen:**
Verweis auf §§ 54, 56 SGB XII (Sozialhilfe) hinsichtlich der **Leistungsarten**
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur sozialen Rehabilitation

Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (1)

- Element 1
Abweichen der **seelischen Gesundheit** des Kindes oder Jugendlichen von dem für sein Lebensalter typischen Zustand für einen mindestens sechsmonatigen Zeitraum
(§ 35a Abs.1 Nr.1)
- Feststellung der Abweichung durch Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten gegenüber dem Jugendamt (§ 35 a Abs. 1a)
- Prüfung anhand der ICD 10

Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (2)

- Element Nr.2:
Die (zu erwartende) **Beeinträchtigung der Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **als Folge** des „abnormen Zustands der seelischen Gesundheit“
(§ 35 a Abs.1 Nr.2)
- Feststellung durch das **Jugendamt**

Entscheidung des Jugendamtes

- auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme
- nach Klärung des Teilhaberisikos
- im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- bei grundsätzlichem Verbot der Selbstbeschaffung (Jugendamt ist Leistungs-, nicht bloßer Kostenträger)

Übersicht

- Das Recht junger Menschen auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit
- Systeme und Formen der Kooperation
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation
- **Die große Lösung als Schritt zur Inklusion**

Wohin „gehören“ junge Menschen mit Behinderung ?

- Was ist der primäre Anknüpfungspunkt?
 - die Behinderung des jungen Menschen:
 - ▶ Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe

oder

- die Lebenslage Kindheit und Jugend:
 - ▶ Kinder- und Jugendhilfe

Die Debatte um eine Weiterentwicklung des Jugendhilferechts

...wird seit 40 Jahren geführt

....hat bisher nur zur

- Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe geführt (sog. „kleine Lösung“)
- Einführung von **§ 35 a** in das SGB VIII

Diese Lösung hat neue Abgrenzungsprobleme geschaffen

- **Aufspaltung der Verantwortung** für Bedarfe junger Menschen zwischen Jugendhilfe / Sozialhilfe/ Krankenkassen
- ist erhalten geblieben
- Im Einzelfall ist eine Unterscheidung nach **Art der Behinderung notwendig**
- **Wechselwirkungen von Behinderung und erzieherischem Bedarf** erschweren die Identifikation
 - der **Ursache für den Hilfebedarf und**
 - des **für die Hilfe zuständigen Systems**

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz (2013)- 1

Die Ministerinnen und Minister „sehen grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel an, da

- die „Große Lösung SGB VIII“ **einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten würde,
- Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung **Hilfen** und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und **somit aus einer Hand** erhalten sollten.“

Das Votum der Jugend- und Familienministerkonferenz (2013)- 2

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der JFMK **die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art**, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat.

Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen **finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene** wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden.

Darüber hinaus darf durch die **finanzielle Beteiligung des Bundes** an der Eingliederungshilfe **keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** eintreten.

Die Debatte um die Entwicklung eines Bundesteilhabegesetzes

- Vorgaben im Koalitionsvertrag
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem
- Entlastung der Kommunen durch den Bund
- **Hemmnis oder neuer Impuls für die große Lösung Jugendhilfe ?**

Was die Fachverbände fordern:

„Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes“
(Papier der Fachverbände vom 24. April 2013)

Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe

*Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche müssen **selbstverständlich auch als Nachteilsausgleiche anerkannt und einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.** Weder die Behinderungsart noch die rechtliche Verortung des Anspruches würde eine Unterscheidung rechtfertigen.*

*Die bestehenden **Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe müssen überwunden und dürfen nicht durch ein Bundesleistungsgesetz verfestigt werden.** Ganz grundsätzlich braucht es im Kinder- und Jugendbereich eine Lösung, die sicherstellt, dass Kinder mit Behinderung **zuallererst als Kinder** wahrgenommen werden. Hierbei sind die leistungsrechtlichen Übergänge ins Erwachsenenalter im Interesse und gemäß den Bedarfen der jungen Menschen zu gestalten.*

Aufgaben für den Bundesgesetzgeber

- Beseitigung der Divergenzen des derzeitigen **dualen Systems der Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB VIII)**
 - Einheitliche sachliche Zuständigkeit für Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung
 - Ausgestaltung des Rechtsanspruchs (auf Eingliederungshilfe)
 - Rechtsanspruch (nur) bei „wesentlicher“ Behinderung?
 - Harmonisierung der Kostenbeiträge
 - Einbeziehung der Elternassistenz?

Ausgestaltung der Leistungsvoraussetzungen (im Hinblick auf die Eingliederungshilfe)

▶ Problem: Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung setzt eine wesentliche Behinderung voraus

▶ Import der hohen Schwelle in das SGB VIII?

▶ Folgen für die Frühförderung?

Prüfstein 1

Ausstattung des **Jugendamts**

- Multiprofessionelle Personalausstattung
- Konsequenzen für Aus- und Fortbildung
- Personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Konsequenzen im Hinblick auf die Mindestgröße/ Einwohnerzahl des Jugendamtsbezirks

Prüfstein 2

Rolle der **Leistungserbringer**

- Von der Angebotsorientierung zur **Bedarfsorientierung**
- Entwicklung einer bedarfsorientierten inklusiven Hilfelandschaft
- Folgen des Zuständigkeitswechsels für den Bestand von Einrichtungen ?!
- Einbindung der Leistungserbringer in die Hilfestellung durch das Jugendamt

Prüfstein 3

Konkurrenzfragen: Verhältnis zur **Schule**

- Normativer Vorrang der Schule (§ 10 Abs.1 Satz 1 SGB VIII)
- Umsetzung des Inklusionsprinzips im Schulbereich
 - Förderung **aller** Kinder durch die Schule
 - **Entlastung der Jugendhilfe** im Hinblick auf
 - Assistenzaufgaben (Integrationshelfer)
 - spezielle Förderungsleistungen z.B. im Zusammenhang mit sog. Teilleistungsschwächen

Prüfstein 4

Verhältnis zur **Sozialhilfe** (Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII)

- Regelung des Zuständigkeitsübergangs von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe
 - bei Schuleintritt
 - **mit Eintritt der Volljährigkeit**
 - späterer Zeitpunkt
- Zuständigkeitswechsel und Betreuungskontinuität bei stationären Hilfen
- Erweiterung der Teilhabedimension auf die Elternschaft
 - Elternassistenz als Aufgabe der Sozialhilfe
 - Gemeinsame Unterbringung einer behinderten Mutter mit ihrem Kind als Komplexleistung?

Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe im **Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention**

„Nur“ Umsetzung der großen Lösung ?

oder:

- ▶ ein neues inklusives Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe?

Umbau des **Leistungssystems** Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendarbeit	Umsetzung des Inklusionsprinzips Entwicklung von Angeboten für alle Kinder
(Schul)Sozialarbeit	Umsetzung des Inklusionsprinzips Engere Verknüpfung mit den angrenzenden Systemen Arbeit mit den Eltern
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Von der Integration zur Inklusion Übergänge zur Schule verbessern
Eltern- und Familienbildung (Frühe Hilfen)	Entwicklung eines neuen Konzepts Früher Hilfen
Frühförderung	
Hilfe zur Erziehung	Umsetzung der großen Lösung
Eingliederungshilfe	

Bedeutung des Inklusionsprinzips für die Kinder- und Jugendhilfe

- Die Entwicklung eines inklusiven Gesamtkonzepts für die Kinder- und Jugendhilfe ist weit mehr als die „Große Lösung“
- Sie kann nur erfolgreich sein,
 - wenn auch **die anderen Systeme das Inklusionsprinzip konsequent umsetzen**
 - wenn das **Inklusionsprinzip auch gesellschaftlich akzeptiert** wird

Deshalb...

- nicht abwarten, bis der Gesetzgeber tätig wird
- sondern sich vor Ort auf den Weg machen
- die vorhandenen Strukturen nutzen, weiterentwickeln und miteinander verknüpfen

Endlich: Die 5.Auflage des Kommentars ist da!



ZUKUNFT

Wertvolle Orientierung für die entscheidenden Schritte.

Wiesner
SGB VIII
5. Auflage

Wiesner
SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar
5. Auflage

Praxisorientiert,
meinungsbildend
und oft zitiert

Wiesner
SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe.
Kommentar
5. Auflage, 2015, XXXVII, 2085 Seiten.
In Leinen € 89,-
ISBN 978-3-406-66634-6
Neu im Oktober 2015

Weitere Informationen:
beck-shop.de/bdvive

C.H. BECK

Aktualisierung
auf der
website

www.sgb-wiesner.de

Wiesner Unna Konzepte für
Kinder

**Vielen Dank
fürs
Zuhören
und
einen guten Start
für das Modellprojekt
Konzepte für Kinder**